

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Mai 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 38, Nr. 1/2014, S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Mai 2022 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 46, Nr. 1/2022, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (PO) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

"2Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge."
 - bb. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Die Wörter „Dem Bewerbungsbogen“ werden durch die Wörter „Der Bewerbung“ ersetzt.
 - bbb. In Nr. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „für den Masterstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. März 2016 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - cc. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„4Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.“
 - b. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz- BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10.

Februar 2020 (GVBl. S. 87), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird durch folgenden Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ersetzt:

„3. Es werden 5 Zusatzpunkte vergeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkte aus nicht psychologischen Modulen in den Bereichen Ethik, Philosophie oder Theologie vorliegen.“

- b. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Weist der Erstabschluss keine ECTS-Punkte oder keine Note nach dem an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt verwendeten Notensystem aus, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs über die Umrechnung in das ECTS-Punktesystem beziehungsweise in die Note nach dem Notensystem der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.“

- c. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa. Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem neben den Angaben nach Satz 1 die Einschreibefrist festgesetzt wird.“

- bb. Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende bzw. Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der die Platznummer der abgelehnten Bewerberin bzw. des abgelehnten Bewerbers sowie die Platznummer der letzten zugelassenen Bewerberin bzw. des letzten zugelassenen Bewerbers enthält; dieser Ablehnungsbescheid muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.“

- b. Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe „§ 35“ wird durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

- b. Die Wörter „der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (“ werden gestrichen.

- c. Die Wörter „) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung“ werden gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium ab Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.